

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Martin Erwin Renner, Dr. Marc Jongen, Dr. Götz Frömming, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/8441 –**

Zahlungen der Bundeszentrale für politische Bildung an externe Auftragnehmer

Vorbemerkung der Fragesteller

In ihrer Ergänzenden Antwort auf die Kleine Anfrage „Honorarzahlungen der Bundesregierung an Journalisten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und privatrechtlicher Medien“ erläutert die Bundesregierung, bzw. die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB), warum ihre Zusammenarbeit mit Journalisten „sich in der zur Verfügung stehenden Zeit einer Kleinen Anfrage nicht beziffern“ lasse (Bundestagsdrucksache 20/6355, Anlagen 1 und 2). Sie erklärt zudem, dass sie bei ihrer Zusammenarbeit nicht zwischen „freiberuflich tätigen und festangestellten Journalisten öffentlich-rechtlicher oder privater Medien“ unterscheide (ebd.).

Um dem besonderen Zeitbedürfnis der BpB Rechnung zu tragen, sollen die Fragen hiermit im Rahmen einer Großen Anfrage an die Bundesregierung gestellt werden. An der Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen festen und freien Journalisten einerseits und öffentlich-rechtlichen oder privaten Arbeitgebern andererseits halten die Fragesteller dabei fest. Der Mitarbeiterstatus ist insofern von Belang, als dass bei der Genehmigung von Nebentätigkeiten unterschiedliche betriebsinterne Regelungen für die beiden Gruppen gelten können. Der Arbeitgeberstatus ist deswegen relevant, weil im dualen Rundfunksystem das verfassungsrechtliche Gebot einer hinreichenden Staatsferne insbesondere für den öffentlich-rechtlich verfassten Bereich Geltung beansprucht.

Der weitere Hintergrund der Fragen zu den Journalisten ist der Vorbemerkung der Fragesteller in der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/6256 zu entnehmen. Die vorliegende Große Anfrage weitet den Fragebereich auch auf Mitarbeiter der sogenannten parteinahen Stiftungen und alle übrigen externen Auftragnehmer der BpB aus.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Um die Wahrnehmung der Aufgaben der BpB nicht zu gefährden, kann die Antwort zu einigen Fragen (siehe dazu im Einzelnen die jeweiligen Antworten) nur auf die zur Verfügung stehenden bzw. in der Beantwortungsfrist recherchierbaren Informationen gestützt werden. So hat für die Bearbeitung der benö-

tigten Angaben zur Beantwortung der Fragen 1 und 2 allein ein einzelner Fachbereich der BpB rund 100 Arbeitsstunden aufgebracht. Insgesamt mussten alle Organisationseinheiten der BpB beteiligt werden. Die Zeitansätze in den weiteren Organisationseinheiten wurden nicht erfasst. Der hohe Zeitaufwand ergibt sich u. a. daraus, dass die zur Beantwortung der Fragen zu konsultierenden Akten teilweise händisch verarbeitet und ausgewertet werden mussten. Zudem haben organisatorische Veränderungen in der Fachabteilung der BpB im von den Fragestellern gewünschten Zeitraum von zehn Jahren, etwa durch die Übernahme neuer Themenfelder und Aufgaben, dazu geführt, dass einzelne Organisationseinheiten nicht oder nicht mehr in der ursprünglichen Form existieren. In diesen und weiteren Fällen bestand kein Zugang zu Aktenbeständen, die älter als fünf Jahre sind. Die Beantwortung der Großen Anfrage erfolgt daher für einen Zeitraum von fünf Jahren rückwirkend ab dem Tag des Eingangs der Großen Anfrage. Auf die ergänzenden Ausführungen in der Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

1. Welche vergüteten Aufträge, Honorare oder sonstigen Zahlungen (etwa für Moderation, Präsentation, Beratung, Expertisen, Bücher oder Artikel, Unterrichtsmaterial, Filme, Interviews, Rhetorik- oder Sprachtraining usw.), darunter auch Aufwandsentschädigungen, Kostenerstattungen, Spesen oder sonstige Ausgaben zur Abgeltung beruflicher Aufwendungen, sind in den letzten zehn Jahren von der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) an freie, festangestellte, neben- und hauptberufliche Journalisten von ARD, ZDF, Deutschlandradio und Deutsche Welle ergangen (bitte nach genauem Datum [Tag, Monat, Jahr], Art des Auftrags [Name, Titel oder Bezeichnung der vergüteten Veranstaltung bzw. Leistung], vollständigem Namen des Journalisten [Vor- und Nachname], Sender des Journalisten und Höhe der jeweiligen Zahlung in brutto aufschlüsseln)?
2. Welche vergüteten Aufträge, Honorare oder sonstigen Zahlungen (etwa für Moderation, Präsentation, Beratung, Expertisen, Bücher oder Artikel, Unterrichtsmaterial, Filme, Interviews, Rhetorik- oder Sprachtraining usw.), darunter auch Aufwandsentschädigungen, Kostenerstattungen, Spesen oder sonstige Ausgaben zur Abgeltung beruflicher Aufwendungen, sind in den letzten zehn Jahren von der BpB an freie, festangestellte, neben- und hauptberufliche Journalisten privatrechtlich verfasster Rundfunksender, Zeitungen und sonstiger Medienerzeugnisse ergangen (bitte nach genauem Datum [Tag, Monat, Jahr], Art des Auftrags [Name, Titel oder Bezeichnung der vergüteten Veranstaltung bzw. Leistung], vollständigem Namen des Journalisten [Vor- und Nachname], Arbeitgeber des Journalisten und Höhe der jeweiligen Zahlung in brutto aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mitglieder des Deutschen Bundestages wie auch Bürgerinnen und Bürger sollen transparent über die Arbeit der Bundesregierung und damit auch der BpB informiert werden. Die BpB veröffentlicht daher in ihren online und offline verfügbaren Publikationen Informationshinweise zu den jeweiligen Autorinnen und Autoren, in denen ein kurzer Abriss ihrer beruflichen Tätigkeit und ihres Werdegangs enthalten ist. Dass Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, Bildnerinnen und Bildner und eben auch Journalistinnen und Journalisten für die BpB tätig sind, ist deshalb für alle Interessierten transparent ersichtlich.

Die Bundesregierung muss bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen den Schutz der Grundrechte Dritter gewährleisten. Dem parlamentarischen Informationsinteresse sind die grundrechtlich geschützten Belange der Journalistinnen und Journalisten gegenüberzustellen und dabei im Rahmen einer Einzelfallabwägung das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG) und das grundrechtlich geschützte Interesse an der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen (Artikel 12 Absatz 1 GG) einzubeziehen. Im Rahmen dieser Abwägung ist unter Beachtung aller Umstände des Einzelfalls auch zu berücksichtigen, ob eine eingestufte Übermittlung der Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages in Betracht kommt, die Antwort also nicht veröffentlicht, sondern ausschließlich dem entsprechend ermächtigten Personenkreis zugänglich gemacht wird.

Daher können als Ergebnis dieser Einzelfallabwägung aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer sowie zum Schutz bestehender Geschäftsgeheimnisse die Fragen 1 und 2 im Übrigen nicht uneingeschränkt offen beantwortet werden.

Die Einwilligung zur Offenlegung der Daten der betroffenen Journalistinnen und Journalisten wurde nicht durchgängig erteilt bzw. konnte nicht eingeholt werden. Mit dem Ziel, dem parlamentarischen Informationsinteresse unter gleichzeitiger Wahrung der Rechte Dritter entsprechen zu können, wird die Antwort zu den Fragen 1 und 2 deshalb im Übrigen als Verschlussache mit dem VS-Grad „VS – Vertraulich“ eingestuft.* Die eingestufte Antwort hinsichtlich der Fragen 1 und 2 wird als Anlage 1 an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.

3. Welche vergüteten Aufträge, Honorare oder sonstigen Zahlungen (etwa für Moderation, Präsentation, Beratung, Expertisen, Bücher oder Artikel, Unterrichtsmaterial, Filme, Interviews, Rhetorik- oder Sprachtraining usw.), darunter auch Aufwandsentschädigungen, Kostenerstattungen, Spesen oder sonstige Ausgaben zur Abgeltung beruflicher Aufwendungen, sind in den letzten zehn Jahren von der BpB an freie, festangestellte, neben- und hauptberufliche Journalisten von ARD, ZDF, Deutschlandradio und Deutsche Welle im Rahmen abhängiger Formate, nachgeschalteter Kooperationsformen oder externalisierter Unter- und Nebenorganisationen, die in ihrem „Auftrag“ handeln, ergangen (<https://www.tichyseinblick.de/daily-essentials/bundesumweltministerium-journalisten-staatslohnliste/>; vgl. Vorbemerkung der Fragesteller auf Bundestagsdrucksache 20/6256); bitte nach genauem Datum [Tag, Monat, Jahr], Art des Auftrags [Name, Titel oder Bezeichnung der vergüteten Veranstaltung bzw. Leistung], vollständigem Namen des Journalisten [Vor- und Nachname], Sender des Journalisten und Höhe der jeweiligen Zahlung in brutto aufschlüsseln)?

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

4. Welche vergüteten Aufträge, Honorare oder sonstigen Zahlungen (etwa für Moderation, Präsentation, Beratung, Expertisen, Bücher oder Artikel, Unterrichtsmaterial, Filme, Interviews, Rhetorik- oder Sprachtraining usw.), darunter auch Aufwandsentschädigungen, Kostenerstattungen, Spesen oder sonstige Ausgaben zur Abgeltung beruflicher Aufwendungen, sind in den letzten zehn Jahren von der BpB an freie, festangestellte, neben- und hauptberufliche Journalisten privatrechtlich verfasster Rundfunksender, Zeitungen und sonstiger Medienerzeugnisse im Rahmen abhängiger Formate, nachgeschalteter Kooperationsformen oder externalisierter Unter- und Nebenorganisationen, die in ihrem „Auftrag“ handeln, ergangen (<https://www.tichyseinblick.de/daili-es-essentials/bundesumweltministerium-journalisten-staatslohnliste/>; vgl. Vorbemerkung der Fragesteller auf Bundestagsdrucksache 20/6256); bitte nach genauem Datum [Tag, Monat, Jahr], Art des Auftrags [Name, Titel oder Bezeichnung der vergüteten Veranstaltung bzw. Leistung], vollständigem Namen des Journalisten [Vor- und Nachname], Arbeitgeber des Journalisten und Höhe der jeweiligen Zahlung in brutto aufschlüsseln)?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es sind keine abhängigen Formate, nachgeschalteten Kooperationsformen oder externalisierten Unter- und Nebenorganisationen bekannt, die im Auftrag der BpB handeln.

5. Welche vergüteten Aufträge, Honorare oder sonstigen Zahlungen (etwa für Moderation, Präsentation, Beratung, Expertisen, Bücher oder Artikel, Unterrichtsmaterial, Filme, Interviews, Rhetorik- oder Sprachtraining usw.), darunter auch Aufwandsentschädigungen, Kostenerstattungen, Spesen oder sonstige Ausgaben zur Abgeltung beruflicher Aufwendungen, sind in den letzten zehn Jahren von der BpB an freie, festangestellte, neben- und hauptberufliche Mitarbeiter der sogenannten parteinahen Stiftungen ergangen (bitte nach genauem Datum [Tag, Monat, Jahr], Art des Auftrags [Name, Titel oder Bezeichnung der vergüteten Veranstaltung bzw. Leistung], vollständigem Namen des Mitarbeiters [Vor- und Nachname], Name der parteinahen Stiftung und Höhe der jeweiligen Zahlung in brutto aufschlüsseln)?

Die BpB erfasst die berufliche Tätigkeit von Personen, die für die Erbringung von Leistungen an die BpB honoriert werden, nicht regelhaft. Die Erhebung dieser personenbezogenen Daten ist unter Beachtung des Grundsatzes der Datenminimierung nach Artikel 5 DSGVO nicht zulässig, da die Daten für die Auftragserteilung und Durchführung nicht erforderlich sind. Es liegen daher keine Erkenntnisse vor, welche Aufträge an „freie, festangestellte, neben- und hauptberufliche Mitarbeiter der sogenannten parteinahen Stiftungen ergangen“ sind.

6. Welche vergüteten Aufträge, Honorare oder sonstigen Zahlungen (etwa für Moderation, Präsentation, Beratung, Expertisen, Bücher oder Artikel, Unterrichtsmaterial, Filme, Interviews, Rhetorik- oder Sprachtraining usw.), darunter auch Aufwandsentschädigungen, Kostenerstattungen, Spesen oder sonstige Ausgaben zur Abgeltung beruflicher Aufwendungen, sind in den letzten zehn Jahren von der BpB an alle übrigen externen Auftragnehmer ergangen (bitte nach genauem Datum [Tag, Monat, Jahr], Art des Auftrags [Name, Titel oder Bezeichnung der vergüteten Veranstaltung bzw. Leistung], vollständigem Namen der Auftragnehmer [bei natürlichen Personen Vor- und Nachname] und Höhe der jeweiligen Zahlung in brutto aufschlüsseln)?

Parlamentarische Kontrolle von Regierung und Verwaltung verwirklicht den Grundsatz der Gewaltenteilung. Die Gewaltenteilung stellt aber nicht nur den Grund, sondern auch die Grenze der parlamentarischen Kontrolle dar. Parlamentarische Kontrolle ist politische Kontrolle, nicht administrative Überkontrolle (BVerfGE 67, 100, 140). Parlamentarische Kontrolle kann die Regierungsfunktion auch stören und bedarf daher der Begrenzung auf ein funktionsverträgliches Maß (vgl. BVerfGE 110, 199 (219); 124, 78 (122); 137, 185, (250)).

Aus Sicht der Bundesregierung liegt angesichts des Umfangs und der Detailtiefe der gestellten Fragen, insbesondere jedoch mit Blick auf Frage 6, die nach sämtlichen „externen Auftragnehmern“ der BpB in den vergangenen zehn Jahren fragt, eine administrative Überkontrolle vor. Die Recherche wäre zudem – sofern überhaupt möglich – mit einem unzumutbaren Arbeitsaufwand verbunden. Die BpB geht für diesen Zeitraum von einer fünfstelligen Zahl von Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern aus. Die Recherche zu dieser hohen Anzahl der auszuwertenden Vorgänge wäre zum Teil händisch vorzunehmen.

Sie würde – auch im Hinblick auf die Bearbeitungsfristen zur Beantwortung großer Anfragen – in den betroffenen Arbeitseinheiten die fristgerechte Erledigung der Fachaufgaben gefährden. Informationen im Sinne der Fragestellung können somit nicht übermittelt werden.

7. Welche vergaberechtliche Verfahrensart wählte die BpB bei der Erteilung ihrer Aufträge an die Auftragnehmer der Fragen 1 bis 6 (bitte in einer Weise, die eine eindeutige Zuordnung zu den einzelnen Auftragnehmern erlaubt, auflisten)?
8. Welche Richtlinien und Vorschriften gelten bei der BpB für die Vergabe von Aufträgen an externe Auftragnehmer?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Vergabe von Aufträgen an externe Auftragnehmer gelten für die BpB als nachgeordnete Behörde des Bundesministeriums des Innern und für Heimat die gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen. Hierzu zählen u. a.: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), Vergabestatistikverordnung (VergStatVO), Wettbewerbsregistergesetz (WRegG), Verdingungsordnung für Leistungen Teil B sowie die Maßgaben der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung. Die von den Fragestellern gewünschte „eindeutige Zuordnung zu den einzelnen Auftragnehmern“ kann nicht vorgenommen werden. Zum einen ist eine Festlegung der Vergabeart unter Anwendung von § 50 UVgO nicht erforderlich, zum anderen erfordert die notwendigerweise teilweise händische Recherche in der fünfstelligen Anzahl von Vorgängen einen unzumutbaren Arbeitsaufwand. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

